

Merkblatt

Kommunale und soziale Infrastruktur

IKU - Barrierearme Stadt

234

Kredit

Finanzierung von Investitionen kommunaler Unternehmen und sozialer Organisationen zur barrierefreien/-armen Umgestaltung der kommunalen und sozialen Infrastruktur

Förderziel

Mit dem Förderprogramm "IKU - Barrierearme Stadt" sollen vor dem Hintergrund des demografischen und sozialen Wandels investive Maßnahmen zur Reduzierung oder Beseitigung von Barrieren sowie zum alters- und familiengerechten Umbau der kommunalen Infrastruktur mit zinsgünstigen Krediten unterstützt werden. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den Zielen bestehender integrierter Stadt(teil-)entwicklungskonzepte stehen oder aus diesen abgeleitet werden.

Die Kredite werden aus Mitteln der KfW für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für 10 Jahre verbilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Beihilfecharakter der KfW-Kredite

~~In diesem Programm vergibt die KfW Beihilfen unter der De-minimis-Verordnung (Nr. 1407/2013/EU vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 352 am 24.12.2013). Diese verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen" (Bestellnummer 600-000-0065).~~

Förderziel

Nutzen für den Antragsteller

Wer kann Anträge stellen?

- Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mehr als 50 % bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %).
- Alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch das Finanzamt.
- Unternehmen (unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen) im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP-Modelle), deren Gruppenumsatz 500 Mio. Euro nicht überschreitet. Voraussetzung ist, dass die mit zu finanzierenden Investitionsgüter für die Laufzeit des KfW-Kredites von einer kommunalen Gebietskörperschaft, einem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb bzw. einem Gemeindeverband (zum Beispiel kommunaler Zweckverband), einem Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (s. o.) oder einer gemeinnützigen Organisation genutzt werden.

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert.

Innenumsätze können herausgerechnet werden. [Als verbundene Unternehmen gelten:](#)

IKU - Barrierearme Stadt

Als verbundene Unternehmen gelten:

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist;
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind sowie
- alle Unternehmen, die in einem zwischen denen formellen und faktische Konzernverhältnisse (zum Beispiel Gesellschafteridentität) bestehen.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn im Gesellschafterkreis des Antragstellers mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind.

~~Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen, siehe KfW-Merkblatt "Unternehmen in Schwierigkeiten" (Bestellnummer 600-000-0193).~~

~~Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der EU sind Unternehmen in bestimmten Branchen und Unternehmen, die einer früheren Beihilferückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig, siehe "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen" (Bestellnummer 600-000-0065).~~

~~Die KfW vergibt die Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen. Die Wahl des Kreditinstituts steht dem Investor frei.~~

Was wird gefördert?

Gefördert werden barriere-reduzierende Maßnahmen im Bereich der kommunalen und sozialen Infrastruktur, die zur Herstellung von Barrierefreiheit entsprechend der DIN 18040-1 oder der DIN 18040-3 dienen und in den Förderbereichen 1-10 näher beschrieben sind. Dies sind:

- A. Maßnahmen an bestehenden Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur (z. B. Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten, Bibliotheken, Veranstaltungs- und Sportstätten)
- B. Maßnahmen an bestehenden Verkehrsanlagen und im öffentlichen Raum (z. B. Straßen, Haltestellen)

Die Kredite werden vorhabensbezogen vergeben. Bei Großprojekten ist eine Gliederung in räumliche, sachliche und/oder zeitliche Vorhabensabschnitte möglich. Dabei gilt der Vorhabensabschnitt als Einzelvorhaben.

Alle Maßnahmen müssen mindestens den technischen Anforderungen entsprechen (bei Barrierefreiheit DIN 18040-1 oder DIN 18040-3) und sind durch Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen. Erläuterungen und technische Mindestanforderungen finden Sie in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" zu diesem Merkblatt. ~~Die ordnungsgemäße Durchführung der~~

Förderung

Inhalt, Voraussetzungen,
Kombinationsmöglichkeiten

IKU - Barrierearme Stadt

~~Maßnahmen muss durch einen Bauvorlageberechtigten oder einen sachverständigen Vertreter des zuständigen Bauamtes abgenommen und bestätigt werden (siehe auch Abschnitt "Nachweis der Mittelverwendung").~~ Alle Kosten, die für die fachgerechte Ausführung der förderfähigen Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich der Beratungs- und Planungsleistungen sowie der Kosten von Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Investitionsobjektes notwendig sind, werden gefördert.

Es wird empfohlen, einen Bauvorlageberechtigten oder sachverständigen Vertreter des zuständigen Bauamtes in die Planung und Durchführung des Vorhabens einzubeziehen.

~~Nicht finanziert werden. Von der Finanzierung ausgeschlossen sind Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben sowie~~ wohnwirtschaftliche Projekte.

Barrierereduzierende Maßnahmen in Wohngebäuden werden im Programm "Altersgerecht Umbauen" (Programmnummer 159) gefördert (www.kfw.de/159).

Förderbereiche

Förderfähige Maßnahmen

Die in den nachfolgenden Förderbereichen 1 bis 10 dargestellten Maßnahmen können jeweils einzeln oder kombiniert durchgeführt werden:

A. Gebäude

1. Wege zu Gebäuden und Stellplätze

- Anpassung der Wege zu kommunalen oder sozialen Gebäuden (Nichtw-Wohngebäude) einschließlich Verbesserung der Beleuchtung
- Schaffung von barrierefreien Stellplätzen (z. B. Kfz) und deren Überdachungen

2. Gebäudezugänge und Servicesysteme

- Schaffung schwellenloser Übergänge
- Anpassung von Türen einschließlich Öffnungshilfen, Türkommunikationssystemen und Schaffung von Bewegungsflächen
- Windfänge
- Maßnahmen zur verbesserten Orientierung einschließlich Beleuchtung
- Anpassung von Portierslogen und Schalterbereichen (z. B. Info-Schalter, Kassen, Kantinen)

3. Vertikale Erschließung/Überwindung von Niveauunterschieden

- Nachrüstung oder Verbesserung von mechanischen Fördersystemen (Aufzüge, Lifter, Hebebühnen) als Anbauten oder Einbauten
- Barrierereduzierende Umgestaltung von Treppenanlagen
- Nachrüstung mit Rampen z. B. zur Überwindung von Zwischenstufen

IKU - Barrierearme Stadt

4. Raumgeometrie

- Änderung des Zuschnitts von Räumen einschließlich Fluren zur Herstellung einer besseren Erschließung
- Verbreiterung von Türdurchgängen mit Einbau neuer Türen (innen) einschließlich Einbau von Öffnungssystemen und Türkommunikationssystemen
- Schaffung von Abstellbereichen für Mobilitätshilfen

5. Sanitärräume

- Schaffung barrierefreier/-armer WCs und Mehrzweck-WCs
- Anpassung und Ausstattung von Sanitäranlagen

6. Bodenbeläge in Innenräumen

- Austausch des Bodenbelags
- Ergänzungen zur Verbesserung der Trittsicherheit
- Beseitigung von Unebenheiten
- Schaffung schwellenloser Übergänge

7. Bedienelemente, Raumakustik, Orientierung, Kommunikation

- Verbesserung der Raumakustik
- Schall- und Sprachübertragungsanlagen (einschließlich Gebärdensprachübertragung)
- Visuelle und taktile Orientierungshilfen
- Verbesserung der Beleuchtung in Aufgängen, Fluren und Innenräumen

8. Sportstätten (z. B. Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder)

- Anpassung der WC-, Dusch-, Wasch- und Umkleibereiche einschließlich Ausstattung mit Sicherheitssystemen
- Abstellbereiche für den Rollstuhl-/Mobilitätshilfenwechsel
- Schaffung von taktilen Hilfen und Einstiegshilfen in Schwimm- oder Therapiebecken
- Maßnahmen für den Mannschaftsrollstuhlsport
- Anpassung von Zuschaueranlagen in Sportstätten
- Schaffung von barrierefreien Stellplätzen (z. B. Kfz) und deren Überdachung

IKU - Barrierearme Stadt

B. Verkehrsanlagen, öffentlicher Raum

9. Verkehrsanlagen

- Überwindung von Höhenunterschieden (z. B. Über-/Unterführungen, Erschließung von U-/S-Bahnstationen)
- Anpassung von Haltestellen (ÖPNV)
- Aufbau elektronischer und internetbasierter Informationssysteme (z. B. Internetplattformen zur Information über barrierefreie Reiseketten, Störungsmeldungen in Echtzeit; mobile Kommunikationssysteme zwischen Fahrzeug und Fahrgast für sehbehinderte Menschen über Bluetooth, Mobilfunk-~~o. ä.~~)
- Schaffung von barrierefreien Stellplätzen (z. B. Kfz)

10. Öffentlicher Raum

- Straßenraum (z. B. Anpassung von Fußgängerüberwegen und Fußgängerzonen, Nachrüstung von Lichtsignalanlagen)
- Anpassung von Leit- und Orientierungssystemen an Anforderungen blinder oder sehbehinderter Menschen
- Schaffung von barrierefreien/-armen öffentlichen WC-Anlagen und Mehrzweck-WCs (einschließlich Neubau)
- Park- und Grünanlagen
- Spielplätze-

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination mit **anderen** öffentlichen Fördermitteln ist **grundsätzlich im Rahmen der jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Die beihilferechtlichen Kumulierungsbestimmungen sind hierbei zu beachten (siehe hierzu Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen, Bestellnummer 600 000 0065).**~~zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.~~

Kreditbetrag

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten ~~pro Vorhaben~~ finanziert werden.

Der Kredithöchstbetrag beträgt 50 Mio. Euro pro Vorhaben.

Konditionen

Kreditbetrag, Laufzeit, Zinssatz, Bereitstellung, Tilgung

Merkblatt

Kommunale und soziale Infrastruktur

IKU - Barrierearme Stadt

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen bei einer Mindestlaufzeit von 4 Jahren zur Verfügung:

- ~~Kreditlaufzeit:~~ bis zu 10 Jahre ~~Kreditlaufzeit, davon bis zu bei 1-2 tilgungsfreie Jahre~~
Tilgungsfreijahren (10/2)
- ~~Kreditlaufzeit:~~ bis zu 20 Jahre ~~Kreditlaufzeit, davon bis zu bei 1-3 tilgungsfreie Jahre~~
Tilgungsfreijahren (20/3)

Zinssatz

- Der Kredit wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird für die ersten 10 Jahre festgeschrieben. ~~Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist werden neue Konditionen vereinbart.~~
- ~~Der Kredit wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.~~
- Bei Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren unterbreitet die KfW Ihrem Kreditinstitut vor Ablauf der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von **Ihrem Kreditinstitut** ~~der Hausbank~~ festgelegt.
- In allen Programmvarianten wird ein beihilfefreier Zinssatz oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten.

~~Hierbei~~ Es erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet ~~die Hausbank~~ das Kreditinstitut den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind der Anlage zur Konditionenübersicht für den Endkreditnehmer zu entnehmen.

Die ~~jeweils~~ geltenden ~~Maximalzinssätze~~ (Soll- und Effektivzinssätze gemäß Preisangabenverordnung - (PAngV) ~~je Preisklasse~~ finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf, Nummer 069 7431-4214.

Bereitstellung

- Auszahlung: 100 Prozent.
- Der Kredit ~~ist in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufbar~~, wird wahlweise in einer Summe

IKU - Barrierearme Stadt

oder in Teilbeträgen ausgezahlt.

- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage. In begründeten Fällen kann diese Frist bis auf maximal 36 Monate verlängert werden. ~~Eine Verlängerung kann vereinbart werden~~
- ~~Bereitstellungsprovision: 0,25 Prozent pro Monat, beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge.~~ Beginnend ab 2 Bankarbeitstagen und 1 Monat nach dem Zusagedatum wird eine Bereitstellungsprovision von 0,25% pro Monat für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge fällig.

Tilgung

~~Der Kredit wird in gleich hohen vierteljährlichen Raten getilgt.~~ Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen), die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen.

Ihren Antrag stellen Sie bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl vor Beginn des Vorhabens. ~~Den Antrag stellen Sie vor Beginn des Vorhabens bei Ihrer Hausbank.~~ Mehrjährige Vorhaben sind in werden in Bauabschnitte zu gliedern gegliedert, ~~Bauabschnitte dürfen die~~ einen Zeitraum von 12 Monaten nicht unter- und von 36 Monaten nicht überschreiten dürfen.

Ausgeschlossen sind Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben.

Weitergehende Informationen zu diesem Programm (z.B. Formulare, Beispiele, häufige Fragen, etc.) finden Sie im Internet unter www.kfw.de/234.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten erforderlich. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie mit Ihrem Kreditinstitut. ~~Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten erforderlich. Hierzu zählen zum Beispiel:~~

- ~~Grundsicherheiten,~~
- ~~Sicherungsübereignung von Maschinen,~~
- ~~Bürgschaften (inklusive kommunale Bürgschaften).~~

~~Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrer Hausbank.~~

Antragstellung

Antragstellung, Sicherheiten,
Unterlagen

IKU - Barrierearme Stadt

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ihr Kreditinstitut reicht uns zur Antragstellung folgende Unterlagen ein:

- ~~Für die Bearbeitung benötigt die KfW d~~ Das von Ihnen unterschriebene Antragsformular (Formularnummer 600 000 0141). ~~Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor.~~
Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsformular einzutragenden Angaben einschließlich der geplanten Maßnahmen sowie die Zuordnung des Kreditbetrages zu den geplanten Verwendungszwecken regelmäßig aus. Eine darüber hinaus gehende detaillierte Darstellung der Einzelmaßnahmen ist in der Regel nicht erforderlich.
- Die Anlage "De-minimis"-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene "De-minimis"-Beihilfen (Formularnummer 600 000 0075).
(Ausgenommen bei Inanspruchnahme beihilfefreier Zinssätze oberhalb des EU-Referenzzinssatzes.)
- ~~Nach Antragstellung teilt die KfW dem Antragsteller gegebenenfalls mit, welche weiteren Unterlagen für die Bearbeitung des Kreditantrages erforderlich sind.~~
- ~~Die Kumulierungserklärung (Formularnummer 600 000 0067) des Endkreditnehmers/Beteiligungsnehmers ist als Bestätigung zur Einhaltung der Beihilfeobergrenze bei Gewährung mehrerer Beihilfen für dasselbe Investitionsvorhaben bei der Hausbank vorzulegen.~~

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Beihilferechtliche Regelung

In diesem Programm vergibt die KfW Beihilfen unter der De-minimis-Verordnung (Nr. 1407/2013/EU vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 352 am 24.12.2013) Diese verpflichtet KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen" (Bestellnummer 600 000 0065).

Nachweis der Mittelverwendung

Den programmgemäßen Einsatz der Mittel weisen Sie nach Abschluss der mitfinanzierten Investitionen, spätestens jedoch 24 Monate nach Vollauszahlung gegenüber ~~Ihrem Kreditinstitut der Hausbank~~ nach (Formularnummer 600 000 0227).

Auf dem Formular ist zu bestätigen, dass die technischen Mindestanforderungen dieses Merkblatts eingehalten ~~und die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen durch einen Bauvorlageberechtigten oder einen sachverständigen Vertreter des zuständigen Bauamtes abgenommen und~~

IKU - Barrierearme Stadt

~~bestätigt~~ wurden.

Bei Durchführung des Gesamtvorhabens in Bauabschnitten oder Einzelmaßnahmen über mehrere Jahre hinaus ist nach jedem Bauabschnitt bzw. jeder Einzelmaßnahme ein separater Verwendungsnachweis zu erstellen. Nach Abschluss des Gesamtbauvorhabens ist ein abschließender Verwendungsnachweis zu erbringen.

Eine Fristverlängerung für die Einreichung des Verwendungsnachweises kann – unter Angabe der Gründe – beantragt werden.

~~Grundsätzlicher Hinweis~~ Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck, [zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission](#) und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

~~Weitergehende Informationen zu diesem Förderprogramm~~

~~Weitergehende Informationen zu diesem Programm (z. B. Formulare, Beispiele, häufige Fragen) finden Sie im Internet unter www.kfw.de/234.~~

[Ausführliche
Programminformationen](#)

Anlagen

- Technische Mindestanforderungen